

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Nr. 8

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**



# UNIVERSITÄT POTSDAM

## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam  
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Rektorat  
Tel.: 03 31/9 77 17 89

ISSN 0943-0091

---

12. Jahrgang

9. September 2003

Nr. 8

---

### INHALT:

#### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam vom 12. Juni 2003 - <i>korrigierte Fassung</i> - .....	90
Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik an der Universität Potsdam vom 18. Juli 2002 .....	90
Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik an der Universität Potsdam vom 18. Juli 2002 .....	97
Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Global Public Policy vom 11. Februar 2003 .....	105
Studienordnung für den postgradualen Studiengang Master of Global Public Policy vom 11. Februar 2003 .....	112

#### II. Bekanntmachungen

Frauenförderplan für die Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV) .....	117
--	-----

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Zweite Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam

Vom 12. Juni 2003

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

### Artikel 1

Die Magisterprüfungsordnung vom 11. November 1999 (AmBek UP 2000, S. 30) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### § 7a Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendigen alleinigen Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung er-

lischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### Artikel 2

§ 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten gemäß § 12 Abs. 2 und 3. Bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet“.

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik an der Universität Potsdam

Vom 18. Juli 2002

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 18. Juli 2002 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Linguistik<sup>2</sup> genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Studienausschuss
- § 5 Module
- § 6 Annerkennung von Leistungen
- § 7 Leistungspunkte
- § 8 Leistungserfassungsprozess
- § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 10 Notenskala
- § 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

#### II. Bachelorstudiengang

- § 13 Leistungsumfang des Bachelorstudiums
- § 14 Auslandssemester

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 12. Juni 2003

<sup>2</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. Februar 2003

### III. Masterstudiengang

§ 15 Leistungsumfang des Masterstudiums

§ 16 Abschlussarbeit

### IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Ungültigkeit der Graduierung

§ 18 Geltungsbereich

§ 19 Übergangsbestimmungen

§ 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

#### Teil I Allgemeiner Teil

##### § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelor-Studium und einem darauf aufbauenden Master-Studium.

(2) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Linguistik in einem dreijährigen Studiengang. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Linguistik anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in einem Schwerpunkt der Linguistik erworben hat.

(3) Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Linguistik in einem zweijährigen auf dem Bachelor-Studium aufbauenden Studiengang. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Bereiche und Methoden der Linguistik umfassend überblickt und sich in einem Schwerpunkt des Faches so spezialisiert hat, dass er/sie einen eigenen Forschungsbeitrag darin leisten kann.

##### § 2 Abschlussgrade

Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Humanwissenschaftliche Fakultät den Grad „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“, abgekürzt als „BSc.“ bzw. „MSc.“.

##### § 3 Gliederung des Studiums und Studierendauer

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung

der Masterarbeit. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

##### § 4 Studienausschuss

(1) Auf Vorschlag des Instituts für Linguistik/allg. Sprachwissenschaft wird vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät ein Studienausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge bestellt, dem vier Professor/inn/en, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und ein/e Student/in angehören sowie jeweils Stellvertreter.

(2) Das studentische Mitglied muss in einem der Studiengänge des Instituts für Linguistik eingeschrieben sein. Alle übrigen Mitglieder müssen dem Institut für Linguistik angehören.

(3) Der Studienausschuss im Sinne dieser Ordnung kann mit dem Studienausschuss für die Studiengänge am Institut für Linguistik und dem Prüfungsausschuss im Sinne der Magister-/Diplomprüfungsordnung Linguistik identisch sein.

(4) Die Amtszeit des Ausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger/innen bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen bestehenden Studienausschuss vor Ablauf der Amtszeit auflösen, muss dann aber gleichzeitig einen neuen bestellen.

(5) Der Studienausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren/innen einen/e Vorsitzenden/e und seinen/ihren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende muss dem Institut für Linguistik/allg. Sprachwissenschaft angehören. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Ausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen. Er ist insbesondere für die folgenden Punkte zuständig:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang.
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.
6. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende.

(7) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter/innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

(8) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die/den Vorsitzende/n und ihre/ihren/bzw. seine/seinen Stellvertreter/in übertragen.

#### § 5 Module

(1) Es werden die folgenden zehn Module der Linguistik unterschieden:

- Phonetik/Phonologie
- Syntax
- Morphologie
- Grammatik einzelner Sprachen
- Semantik/Pragmatik
- Schnittstellen in theoretischer Linguistik
- Spracherwerb
- Sprachverarbeitung
- Neurolinguistik
- Computerlinguistik

(3) Die jeweils aktuellen Module werden in der Studienberatungsinformation des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft zusammengestellt; dort wird auch eine Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen vorgenommen (vgl. § 4 Abs. 6 Nr. 2).

(4) Der Studiengang sieht frei wählbare Module vor, welche zur Vertiefung der Kenntnisse in Linguistik oder zum Erwerb von Allgemeinkenntnissen genutzt werden können (vgl. § 13)

#### § 6 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge in Linguistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im BSc./MSc.-Studiengang Linguistik an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Studienausschuss (vgl. § 4 Abs. 6 Nr. 5).

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Studienausschuss festgelegt.

#### § 7 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

1. Modul, in dem er erbracht wurde.
2. Benotung: (a) gemäß der Skala aus § 9, jedoch ohne die Werte 5,0 und F; (b) „unbenotet“.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle einer Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte oder keine vergeben werden. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess jeweils gezeigten Leistungen bestimmt.

#### § 8 Leistungserfassungsprozess

(1) Zu jeder Lehrveranstaltung gehört ein Leistungserfassungsprozess. Dieser dient dazu, den Lehrkräften die Information zu liefern, die sie für die Entscheidung benötigen, ob sie dem Studie-

renden die jeweiligen Leistungspunkte für die betroffene Lehrveranstaltung geben und welche Note sie in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbinden. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus von den Lehrkräften festgelegten Leistungserfassungsformen wie Klausuren, Referaten, Prüfungsgesprächen, Diskussionsbeiträgen usw.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatung des Instituts für Linguistik/allg. Sprachwissenschaft (z. B. durch Aushang oder im Internet) schriftlich bekannt. In der Regel soll diese Information bis spätestens zum Ende der ersten Woche der Lehrveranstaltung vorliegen.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Studiausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören (vgl. § 4 Abs. 6).

(5) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Studierenden über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für die Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

## § 9 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen zur Erfassung der belegten Lehrveranstaltungen. Sie werden an Studierende mit der Einschreibung in das erste Fachsemester des Bachelor- bzw. Masterstudienganges Linguistik vergeben. Die Zahl der Belegpunkte beträgt 220 im Bachelorstudiengang und 150 im Masterstudiengang. Für die Anfertigung der Abschlussarbeit (Master's Thesis) brauchen keine Belegpunkte eingesetzt werden.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung bekunden die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der ersten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Studiausschuss (vgl. § 4 Abs. 6).

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle

mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Zieht der/die Student/in die Belegung innerhalb von vier Wochen zurück, so erhält er/sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(5) Studierende können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Studierende können an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. In diesem Fall können sie eine Teilnahmebescheinigung ohne Leistungspunkte und ohne Note erhalten. Eine solche Teilnahme zählt nicht als Belegung im Sinne dieser Ordnung.

(7) Bei Studiengang- oder -ortwechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Studiausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

## § 10 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

## § 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte im jeweiligen Studiengang erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

- 1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
- 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
- 1,6 bis einschließlich 2,5: gut
- 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
- 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzten zum jeweiligen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(6) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird von der/dem Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet.

(7) Das Zeugnis wird in Deutsch und Englisch ausgestellt. Die englische Version richtet sich nach den nordamerikanischen Gepflogenheiten.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrit-

tes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## Teil 2 Bachelorstudiengang

### § 13 Leistungsumfang des Bachelorstudiums

Zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ sind 180 benotete Leistungspunkte erforderlich, die in der Regel wie folgt verteilt sein müssen:

1. Mindestens 36 benotete Leistungspunkte in der Einführungsphase (Pflicht für alle Studierenden der Linguistik)

	<b>Einführungen (E)</b>	<b>36</b>
E 1	Einf. in die Sprachwissenschaft (1. Sem)	4
E 2	Einf. in die Morphologie (1. Sem)	4
E 3	Einf. in die Computerlinguistik (1. Sem)	4
E 4	Einf. in die Psycho- und Neurolinguistik (1. Sem)	4
E 5	Einf. in die Logik (1. Sem)	4
E 6	Einf. in die Phonetik/Phonologie (2. Sem)	4
E 7	Einf. in die Syntax (2. Sem)	4
E 8	Einf. in die Semantik (2. Sem)	4
E 9	Einf. in die Statistik (2. Sem)	4

2. Mindestens 64 benotete Leistungspunkte im Modul: Basis Linguistik (Pflicht für Linguistik) und 18 Leistungspunkte aus zwei Basismodulen nach freier Wahl (z. B. aus Computerlinguistik CL 1-6 (oder Informatik) oder Patholinguistik PL 1-5, oder aus einem nicht-linguistischen Fach wie z. B. Psychologie, Philosophie, Mathematik etc.)

Erweiterungen L(inguistik) (L <sub>E</sub> )		64
L <sub>E</sub> 1	Phonetik und Phonologie	8
L <sub>E</sub> 2	Morphologie und Syntax	8
L <sub>E</sub> 3	Sprachtypologie und Sprachvergleich	8
L <sub>E</sub> 4	Semantik	8
L <sub>E</sub> 5	Grammatik einzelner Sprachen (Phil. Fak.)	8
L <sub>E</sub> 6	Psycholinguistik	8
L <sub>E</sub> 7	Neurolinguistik	8
L <sub>E</sub> 8	Soziolinguistik, Historische Linguistik, Pragmatik, Sprachphilosophie, Empirische Methoden	8

**2 Module nach freier Wahl 20**

(z. B. aus Computerlinguistik CL<sub>E/Vertiefung</sub> 1-6 (oder Informatik))

Angewandte Computerlinguistik I:

CL <sub>E/V</sub> 1	Grundlagen	12
CL <sub>E/V</sub> 2	Programmierung	12
CL <sub>E/V</sub> 3	Theoretische Computerlinguistik I	12
CL <sub>E/V</sub> 4	Informatik	12
CL <sub>E/V</sub> 5	Theoretische Computerlinguistik II	12
CL <sub>E/V</sub> 6	Angewandte Computerlinguistik II: Symbolische Methoden	12

und Patholinguistik PL<sub>E/Vertiefung</sub> 1-5).

PL <sub>E/V</sub> 1	Grundlagen der Patholinguistik	8
PL <sub>E/V</sub> 2	Sprachverarbeitung	8
PL <sub>E/V</sub> 3	Neurolinguistik	8
PL <sub>E/V</sub> 4	Spracherwerb	8
PL <sub>E/V</sub> 5	Spracherwerbsstörungen	8

3. Mindestens 60 benotete Leistungspunkte aus 4 Modulen aus der Erweiterungsphase, davon mindestens 1 aus Linguistik 1-6 und mindestens 1 aus entweder Psychologie, Philosophie oder Mathematik. Im Ausnahmefall können auch 15 benotete Leistungspunkte in einem anderen Fach erworben werden, sofern dieser Vorgang vom Studienausschuss genehmigt wird.

**Vertiefungen (3 Module) (L<sub>V</sub>) 60**

davon mindestens eins aus L(inguistik) 1-6

L <sub>V</sub> 1	Phonetik und Phonologie	15
L <sub>V</sub> 2	Morphologie und Syntax	15
L <sub>V</sub> 3	Sprachtypologie und Sprachvergleich	15
L <sub>V</sub> 4	Semantik	15
L <sub>V</sub> 5	Grammatik einzelner Sprachen (Phil. Fak.)	15
L <sub>V</sub> 6	Psycholinguistik	15

und mindestens 1 aus

- Psychologie
- Philosophie
- Mathematik

insgesamt

180

**§ 14 Auslandssemester**

Ein Auslandssemester – in der Regel im 5. Semester – wird dringend empfohlen. In einem Auslandssemester sammeln die Studierenden Leistungspunkte (ECTS-Punkte) in der Größenordnung von 30 Punkten, die dann in Absprache mit der Studienberatung den jeweiligen Modulen zugeordnet werden (vgl. § 4 Abs. 6 Nr. 2 und 5).

**Teil 3 Masterstudiengang**

**§ 15 Leistungsumfang des Masterstudiums**

Zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ sind 120 benotete Leistungspunkte erforderlich, die in der Regel wie folgt verteilt sein müssen:

1. Mindestens 75 benotete Leistungspunkte aus Mastermodulen

**Mastermodule (MA1 und MA2 dürfen nur von Studierenden gewählt werden, die keinen Bachelor-Abschluss in Linguistik haben) 75**

MA 1	Einführungen in die Grundlagen der Linguistik (Syntax, Phonologie, Semantik)	30
MA 2	Einführungen in die Grundlagen der Linguistik (Morphologie, Neurolinguistik, Psycholinguistik)	30
MA 3	Phonetik und Phonologie	30/15
MA 4	Morphologie und Syntax	30/15
MA 5	Semantik und Pragmatik	30/15
MA 6	Spracherwerb	30/15
MA 7	Sprachverarbeitung	30/15
MA 8	Psycholinguistik	30/15
MA 9	Neurolinguistik	30/15
MA 10	Computerlinguistik	30/15

2. Mindestens 15 benotete Leistungspunkte aus benachbarter Disziplin (z.B. Philosophie, Psychologie, Mathematik etc.)

**Module aus benachbarter Disziplin 15**

3. Mindestens 30 benotete Leistungspunkte für die Abschlussarbeit (Master's Thesis)

**Master's Thesis 30**

**insgesamt 120**

**§ 16 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit (Master's Thesis) wird im letzten (vierten) Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass

die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist von sechs Monaten zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe der Abschlussarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der sechsmonatigen Bearbeitungszeit als fristgerecht beendet.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher oder englischer Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Abschlussarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ih-

re/seine Benotung gemäß § 14. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

#### Teil 4 Schlussbestimmungen

##### § 17 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

##### § 18 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelor-Masterstudiengang Linguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

##### § 19 Übergangsbestimmungen

Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstu-

diengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik befindet, kann die Diplomprüfung längstens bis zum 31. März 2010 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

## § 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 treten für die Studierenden des Diplomstudienganges Allgemeine und Theoretische Linguistik die Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam vom 13. März 1997, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen (AmBek) der Universität Potsdam Nr. 1/00, S. 6, außer Kraft.

## Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik an der Universität Potsdam

Vom 18. Juli 2002

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), am 18. Juli 2002 folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Linguistik<sup>3</sup> beschlossen.

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik vom 23. Mai 2002 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für die Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik an der Universität Potsdam.

### Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeiner Teil
  - § 1 Module
  - § 2 Frei Wählbare Studiumsanteile
- II. Module, Lehrveranstaltungen
  - § 3 Module, Lehrveranstaltungen
  - § 4 Inhalt der Module

<sup>3</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 21. Februar 2003

- § 5 Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Selbststudium, Zusätzliche Studienangebote
- § 8 Zulassung zu Einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 9 Bestätigung von Studienleistungen
- § 10 Auslandsaufenthalt

### III. Bachelorstudium ("Undergraduate Program")

- § 11 Ziele des Bachelorstudiums
- § 12 Studienvoraussetzungen
- § 13 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 14 Struktur des Studiums
- § 15 Einführungen
- § 16 Erweiterungen
- § 17 Vertiefungen
- § 18 Voraussetzungen für die Graduierung

### IV. Masterstudium ("Graduate Program")

- § 19 Ziel des Masterstudiums
- § 20 Zeitpunkt des Regulären Studienbeginns
- § 21 Zulassungsantrag
- § 22 Zulassungskommission
- § 23 Gliederung des Masterstudiums
- § 24 Zeitlicher Aufbau des Masterstudiums
- § 25 Voraussetzungen für die Graduierung

### V. Schlussbestimmungen

- § 26 Studienfachberatung
- § 27 Geltungsbereich
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1 Organisation des Studienablaufs (Ein Beispiel)

Anlage 2 Inhalte der einzelnen Linguistik-Module

### Teil 1 Allgemeiner Teil

Das Studium gliedert sich in verschiedene Module (vgl. Teil 1 § 1 sowie Teil 2 §§ 4-5). Ein Modul bezeichnet eine Reihe von Vorlesungen und Seminaren, die inhaltlich eng zusammenhängen und insgesamt eine solide Einführung oder Spezialisierung in einem Forschungsbereich geben (vgl. Teil 3 §§ 14-18; Teil 4 § 23). Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule und frei wählbare Module.

#### § 1 Module

Es werden die folgenden zehn Module der Linguistik unterschieden:

- Phonetik/Phonologie
- Syntax

- Morphologie
- Grammatik einzelner Sprachen
- Semantik/Pragmatik
- Schnittstellen in der theoretischen Linguistik
- Spracherwerb
- Sprachverarbeitung
- Neurolinguistik
- Computerlinguistik

## § 2 Frei wählbare Module

Der Studiengang sieht frei wählbare Module vor, welche zur Vertiefung oder Verbreiterung der Kenntnisse in Linguistik oder zum Erwerb von Allgemeinkenntnissen genutzt werden können. Bei der Gestaltung dieser Studienanteile sollten die Studierenden intensiv von der Studienfachberatung Gebrauch machen (vgl. Teil 3 § 14 Abs. 1; § 16 Abs. 2, 4; § 17 Abs. 4.; Teil 4 § 23 Abs. 3; § 25).

## Teil 2 Module, Lehrveranstaltungen

### § 3 Module, Lehrveranstaltungen

Es werden durch die Linguistik-Module das jeweils erforderliche Wissen und die erforderlichen Fähigkeiten erlernt. Die Lehrveranstaltungen sind den Modulen sinngemäß zugeordnet. Dabei ist es durchaus möglich, dass eine Lehrveranstaltung mehreren Modulen zugeordnet werden kann. Zum erfolgreichen Abschluss der Linguistik-Studiengänge an der Universität Potsdam ist eine breite Kombination von Modulen in hinreichender Tiefe zu studieren.

### § 4 Inhalt der Module

Die folgende Liste von Modulen versucht, den derzeitigen Stand der Entwicklung der Linguistik in Wissenschaft und Lehre darzustellen. Es können neue Module hinzukommen oder bestehende entfallen. Module 1 – 6 gehören zu den Linguistik-Modulen im engeren Sinne (vgl. Teil 1 § 1). In den §§ 15 und 16 werden die Inhalte näher definiert.

#### 1. Phonetik und Phonologie

Dieses Modul umfasst folgenden Themen:

- Akustische, artikulatorische und perzeptive Phonetik
- Merkmaltheorie, Allophonien
- Prosodische Phonologie
- Intonation und Metrische Phonologie
- Phonologische Theorien:
  - Derivationale und Lexikalische Phonologie
  - Nichtlineare Phonologie
  - Optimalitätstheorie (OT)

#### 2. Syntax

- Phrasenstruktur, multistratale Modelle
- Bewegung und Inseltheorie
- Bindungstheorie und Skopus
- Kasus und grammatische Funktionen
- Relativierte Minimalität
- Syntaktische Theorien:
  - Government and Binding Theory (GB)
  - Optimalitätstheorie (OT)
  - Minimalismus

#### 3. Morphologie

- Lexikalische Phonologie
- Inkorporation
- Nominalisierung

#### 4. Grammatik einzelner Sprachen

- Germanische Sprachen
- Romanische Sprachen
- Slawische Sprachen
- Nicht-indogermanische Sprachen

#### 5. Semantik und Pragmatik

- Nominalsemantik
- Typenlogik
- Tempussemantik
- Sprachphilosophie

#### 6. Schnittstellen in der theoretischen Linguistik

- Informationsstruktur (Fokus, Topik)
- Quantifizierung
- Intonation und Prosodie/Syntax Mapping
- Argumentstruktur und thematische Rollen

#### 7. Spracherwerb

- Spracherwerb: Phonologie
- Spracherwerb: Morphologie und Syntax
- Spracherwerb: Semantik und Lexikon

#### 8. Sprachverarbeitung

- Lexikalischer Zugriff
- Parsing/Syntaktische Verarbeitung
- Produktion
- Elektrophysiologie der Sprache
- Semantische Verarbeitung

#### 9. Neurolinguistik

- Agrammatismus
- Morphologische Störungen
- Phonologische Störungen
- Interaktion Phonologie/Orthographie

## 10. Computerlinguistik

- Parsing
- Mathematische Linguistik
- Techniken der Semantikonstruktion
- Wissensrepräsentation
- Statistische Methoden der Sprachverarbeitung

### § 5 Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen

Typischerweise sind einem Modul mehrere Lehrveranstaltungen oder Themen zugeordnet. Die jeweils aktuellen Module werden in der Studienberatungsinformation des Instituts für Linguistik zusammengestellt; dort wird auch eine Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu Modulen vorgenommen.

### § 6 Lehrveranstaltungen

Zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten werden folgende Veranstaltungsformen angeboten:

#### Vorlesungen (VL)

Vorlesungen mit unbegrenzter Teilnehmerzahl dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereiches des Faches. Sie sollen die Verbindung dieses Bereiches mit weiteren (außer-)linguistischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für spezialisierte Lehre bieten.

#### Pro-/Hauptseminare (PS/HS)

Pro-/Hauptseminare sollen die vertiefende Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen ermöglichen. Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden sprachwissenschaftlicher Praxis und Forschung anhand überschaubarer Fragestellungen.

#### Übungen (Ü)

Übungen (Ü) dienen vor allem dem Erwerb methodischer und praktischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und unter Supervision geübt werden. Es sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, dass dabei der Umgang mit sprachwissenschaftlicher Forschungsmethodik geübt wird.

### § 7 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote

(1) Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung der angebotenen Themen durch z.B. Literaturstudium, Diskussion in Studentengruppen ist daher erforderlich. Besonders für einführende und Fertigkeit-

keiten vermittelnde Lehrveranstaltungen wird empfohlen, den jeweiligen Stoff in Studiengruppen unter Anleitung von Tutoren zu vertiefen.

(2) Das Studium der Linguistik verlangt ein Verständnis der Arbeitsweisen von Nachbarwissenschaften. Den Studierenden wird deshalb empfohlen, Lehrangebote von Nachbardisziplinen, wie z. B. Informatik, Mathematik, Psychologie, Philosophie etc. zur Erweiterung ihrer fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen. Darüber hinaus wird empfohlen, im Laufe des Studiums an Fachkongressen in den Bereichen Sprachwissenschaft und anderen benachbarten Disziplinen teilzunehmen.

### § 8 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Studienordnung abhängig gemacht werden. Bei der Ankündigung einer Lehrveranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen, welchem Modul bzw. welchen Modulen die jeweilige Veranstaltung zugewiesen wird und ob es sich beim jeweiligen Modul um ein Erweiterungs- oder ein Vertiefungsmodul handelt.

### § 9 Bestätigung von Studienleistungen

Die Bestätigung von Studienleistungen erfolgt durch benotete Leistungsnachweise unter der Angabe der erreichten Leistungspunkte.<sup>4</sup> Leistungsnachweise können durch die Abfassung eines Referates, durch eine Klausur, durch Übungen oder einen spezifischen Arbeitsbericht erbracht werden. Art, Umfang und Anforderungen des jeweils geforderten Nachweises werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### § 10 Auslandsaufenthalt

(1) Leistungsnachweise können auch im Ausland erworben werden. Ein Auslandssemester wird dringend empfohlen.

(2) Die typische Dauer eines Auslandsaufenthalts beträgt sechs Monate (1 Semester).

(3) In einem Auslandssemester sammeln die Studierenden ECTS-(*European Credit Transfer System*)-Punkte in der Größenordnung von 30 Punkten, die dann in Absprache mit der Studienberatung den jeweiligen Modulen zugeordnet werden.

<sup>4</sup> Siehe § 7 Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik an der Universität Potsdam

### Teil 3 Bachelorstudium („Undergraduate Program“)

#### § 11 Ziele des Bachelorstudiums

(1) Der akademische Grad Bachelor of Science in Linguistik stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Linguistik anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in einem Schwerpunkt der Linguistik erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

(2) Theorien und Methoden der Allgemeinen Sprachwissenschaft (Linguistik) werden von anderen Wissenschaften beeinflusst. Daher ist es wichtig, dass die Studierenden während des Studiums auch Kenntnisse aus anderen Disziplinen (wie z. B. Informatik, Mathematik, Psychologie oder Philosophie) erwerben.

#### § 12 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium der Linguistik an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 30 Abs. 3 BbgHG.

#### § 13 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nur zum Wintersemester.

(2) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau und Studieninhalte an der Hochschule informiert.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelorabschluss beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.

(4) Der Studienumfang beträgt 120 SWS (d.h. durchschnittlich 20 SWS pro Semester Regelstudienzeit).

(5) Diese Studienordnung sieht für das ordnungsgemäße Fachstudium vor, dass die Studierenden während der gesamten Studienzeit Leistungspunkte im Umfang von 180 erbringen. (Ein Jahr entspricht 60 ECTS-Punkten, ein Semester dem entsprechend 30.)

#### § 14 Struktur des Studiums<sup>5</sup>

(1) Das Studium umfasst eine Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Bereichen Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft und den verschiedenen Modulen der Nachbardisziplinen.

(2) Das Studium wird in drei verschiedene Phasen gegliedert: Einführung, Erweiterung und Vertiefung.

(3) Die Seminare der Erweiterungs- und Vertiefungsphasen werden je nach Leistung bewertet.

(4) Ein Modul der Vertiefungsphase kann nur in Kombination mit einem Modul der Erweiterungsphase studiert werden.

#### § 15 Einführungen<sup>6</sup>

(1) In den Einführungsveranstaltungen erwerben die Studierenden die für das weitere Studium erforderlichen Grundkenntnisse in verschiedenen Bereichen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, d.h. in theoretischer Linguistik, Computerlinguistik, Psycholinguistik und Neurolinguistik. Vorgeesehen sind auch Kurse, die eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in die Statistik geben.

(2) Die Einführungskurse müssen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich absolviert werden.

(3) Die Anzahl der in den Einführungskursen zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 36.

(4) Die Einführungsphase (E) umfasst die folgenden Pflichtveranstaltungen:

- |     |  |
|-----|--|
| E 1 | Einführung in die Sprachwissenschaft<br>(4 Leistungspunkte)          |
| E 2 | Einführung in die Morphologie<br>(4 Leistungspunkte)                 |
| E 3 | Einführung in die Computerlinguistik<br>(4 Leistungspunkte)          |
| E 4 | Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik<br>(4 Leistungspunkte) |
| E 5 | Einführung in die Logik<br>(4 Leistungspunkte)                       |
| E 6 | Einführung in die Phonetik/Phonologie<br>(4 Leistungspunkte)         |

<sup>5</sup> Eine exemplarische Darstellung des Studienablaufs befindet sich in der Anlage 1.

<sup>6</sup> Eine kurze Beschreibung der jeweiligen Inhalte der Einführungskurse befindet sich in der Anlage 2.

- E 7 Einführung in die Syntax  
(4 Leistungspunkte)
  - E 8 Einführung in die Semantik  
(4 Leistungspunkte)
  - E 9 Einführung in die Statistik  
(4 Leistungspunkte)
- = 36 Leistungspunkte**

## § 16 Erweiterungen

(1) In der Erweiterungsphase werden die in den Einführungskursen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitert.

(2) Die Anzahl der in den Erweiterungskursen zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 82, dabei sind 64 Leistungspunkte in den L(inguistik)-Modulen der Erweiterungsphase zu erbringen. Die verbleibenden 18 Leistungspunkte können in zwei frei gewählten Modulen der Erweiterungs- bzw. Vertiefungsphase erbracht werden (z. B. ein Modul aus den Erweiterungs- bzw. Vertiefungsphasen der Computerlinguistik (CL<sub>EV</sub> 1-6) (oder Informatik) oder ein Modul aus den Erweiterungs- bzw. Vertiefungsphasen der Patholinguistik (PL<sub>EV</sub> 1-5) oder aus einem nicht-linguistischen Fach wie z.B. Psychologie, Philosophie, Mathematik etc.).

(3) Die Erweiterungsphase L(inguistik) (L<sub>E</sub> 1-8) umfasst die folgenden Pflichtveranstaltungen:

- L<sub>E</sub> 1 Phonetik und Phonologie (8 Leistungspunkte)
  - L<sub>E</sub> 2 Morphologie und Syntax (8 Leistungspunkte)
  - L<sub>E</sub> 3 Sprachtypologie und Sprachvergleich (8 Leistungspunkte)
  - L<sub>E</sub> 4 Semantik (8 Leistungspunkte)
  - L<sub>E</sub> 5 Grammatik einzelner Sprachen (8 Leistungspunkte)
  - L<sub>E</sub> 6 Psycholinguistik (8 Leistungspunkte)
  - L<sub>E</sub> 7 Neurolinguistik (8 Leistungspunkte)
  - L<sub>E</sub> 8 Soziolinguistik, Historische Linguistik, Pragmatik, Sprachphilosophie, Empirische Methoden (8 Leistungspunkte)
- = 64 Leistungspunkte**

(4) Als Wahlpflicht müssen mindestens zwei Module aus den folgenden Erweiterungs- bzw. Vertiefungsphasen der Computerlinguistik (CL<sub>EV</sub>) oder Patholinguistik (PL<sub>EV</sub>) oder aus einem nicht-linguistischen Fach (z. B. Psychologie, Philosophie, Mathematik, Studium Generale etc.) belegt werden:

- CL<sub>EV</sub> 1 Angewandte Computerlinguistik I: Grundlagen (12 Leistungspunkte)
- CL<sub>EV</sub> 2 Programmierung (12 Leistungspunkte)
- CL<sub>EV</sub> 3 Theoretische Computerlinguistik I (12 Leistungspunkte)
- CL<sub>EV</sub> 4 Informatik I (12 Leistungspunkte)

- CL<sub>EV</sub> 5 Theoretische Computerlinguistik II (12 Leistungspunkte)
- CL<sub>EV</sub> 6 Angewandte Computerlinguistik II: Symbolische Methoden (12 Leistungspunkte)
- PL<sub>EV</sub> 1 Grundlagen der Patholinguistik (8 Leistungspunkte)
- PL<sub>EV</sub> 2 Sprachverarbeitung (8 Leistungspunkte)
- PL<sub>EV</sub> 3 Neurolinguistik (8 Leistungspunkte)
- PL<sub>EV</sub> 4 Spracherwerb (8 Leistungspunkte)
- PL<sub>EV</sub> 5 Spracherwerbsstörungen (8 Leistungspunkte)

## § 17 Vertiefungen

(1) In der Vertiefungsphase werden die in den Erweiterungskursen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten weitergehend vertieft. Darüber hinaus sollen die Studierenden mit den praktischen Anwendungen der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertraut gemacht werden.

(2) Dringend empfohlen ist ein Auslandssemester (in der Regel im fünften Semester).

(3) Die Anzahl der in den Vertiefungskursen zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 60.

(4) Die Studierenden sollen 4 Module der Vertiefungsphase erfolgreich absolvieren, dabei soll mindestens ein Modul aus L(inguistik) 1-6 und mindestens ein Modul aus entweder Psychologie, Philosophie oder Mathematik absolviert werden.

- L<sub>V</sub> 1 Phonetik und Phonologie (15 Leistungspunkte)
- L<sub>V</sub> 2 Morphologie und Syntax (15 Leistungspunkte)
- L<sub>V</sub> 3 Sprachtypologie und Sprachvergleich (15 Leistungspunkte)
- L<sub>V</sub> 4 Semantik (15 Leistungspunkte)
- L<sub>V</sub> 5 Grammatik einzelner Sprachen (Phil. Fak.) (15 Leistungspunkte)
- L<sub>V</sub> 6 Psycholinguistik (15 Leistungspunkte)

Psychologie  
Philosophie  
Mathematik

Frei zu wählende Kurse aus:

Einzelphilologien  
Sprachen  
Studium Generale etc.

## § 18 Voraussetzungen für die Graduierung

Für den Abschluss BSc. sind mindestens erforderlich:

- die Pflichtveranstaltungen der Einführungsphase (E1-10) (36 Leistungspunkte)
- die Module der Erweiterungsphase (L<sub>E</sub> 1-8) (64 Leistungspunkte)
- 2 Module der Erweiterungsphase nach freier Wahl (z. B. aus CL<sub>E/V</sub> 1-6 (oder Informatik) oder PL<sub>E/V</sub> 1-5 oder einem nicht-linguistischen Fach wie z. B. Psychologie, Philosophie, Mathematik Studium Generale etc.) (18 Leistungspunkte)
- 4 Module der Vertiefungsphase, davon mindestens 1 aus L<sub>V</sub> 1-6 und mindestens 1 aus entweder Psychologie, Philosophie oder Mathematik (60 Leistungspunkte)

## Teil 4 Masterstudium („Graduate Program“)

### § 19 Ziel des Masterstudiums

Die Absolventen des Masterstudiums haben eine forschungsorientierte Ausbildung erhalten und werden typischerweise als Führungskräfte in Entwicklung und Forschung eingesetzt werden. Die Lehrinhalte des Masterstudiums sind durch Vertiefung von Grundlagenwissen, Vermittlung modernster Forschungsergebnisse und eigenständige Forschung geprägt.

### § 20 Zeitpunkt des regulären Studienbeginns

Das Masterstudium kann in der Regel sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden.

### § 21 Zulassungsantrag

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudien-gang sind schriftlich bei dem zuständigen Organ (Zulassungskommission) einzureichen. Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt der Studienausschuss.<sup>7</sup>

(2) Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Ablehnungen sind für den jeweiligen Studienbeginn endgültig. Wiederbewerbungen für einen anderen Studienbeginn werden als Neubewerbungen behandelt.

(4) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelor-Abschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf

innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann die Zulassungskommission die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

### § 22 Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission wird vom Studienausschuss eingesetzt, der auch ihre Amtszeit bestimmt. Es steht dem Studienausschuss frei, jedes Semester eine neue Zulassungskommission zu bestimmen.

(2) Die Zulassungskommission hat vier Mitglieder. Alle Mitglieder müssen dem Institut für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft angehören. Mindestens zwei der Mitglieder müssen Professoren/innen sein.

(3) Die Zulassungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, anwesend sind. Über die Sitzungen der Kommission wird Protokoll geführt.

(4) Die Mitglieder sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die/den Vorsitzende/n entsprechend zu verpflichten.

### § 23 Gliederung des Masterstudiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen vier Semester.

(2) Der Studienumfang beträgt 80 SWS (d.h. durchschnittlich 20 SWS pro Semester Regelstudienzeit).

(3) Diese Studienordnung sieht für das ordnungsgemäße Fachstudium vor, dass die Studierenden während der gesamten Studienzeit Leistungspunkte im Umfang von 120 erbringen, dabei sollen 75 Leistungspunkte in drei Mastermodulen aus dem Schwerpunkt (30 + 30 + 15 Punkte) und 15 Leistungspunkte in einem schwerpunktfremden Modul erbracht werden. Die verbleibenden 30 Leistungspunkte entfallen auf die Master's Thesis. MA1 und MA2 dürfen nur von Studierenden gewählt werden, die keinen Bachelor-Abschluss in Linguistik haben.

<sup>7</sup> Siehe die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge Linguistik an der Universität Potsdam, § 4.

(4) Das Masterstudium umfasst die folgenden Module:

- MA 1 Einführungen in die Grundlagen der Linguistik (30 Leistungspunkte)  
(Syntax, Phonologie, Semantik)
- MA 2 Einführungen in die Grundlagen der Linguistik (30 Leistungspunkte)  
(Morphologie, Neurolinguistik, Psycholinguistik)
- MA 3 Phonetik/Phonologie  
(30 oder 15 Leistungspunkte)
- MA 4 Syntax und Morphologie  
(30 oder 15 Leistungspunkte)
- MA 5 Semantik/Pragmatik  
(30 oder 15 Leistungspunkte)
- MA 6 Spracherwerb  
(30 oder 15 Leistungspunkte)
- MA 7 Sprachverarbeitung  
(30 oder 15 Leistungspunkte)
- MA 8 Neurolinguistik  
(30 oder 15 Leistungspunkte)
- MA 9 Computerlinguistik  
(30 oder 15 Leistungspunkte)
- MA 10 Abschlussarbeit (Master's Thesis)  
(30 Leistungspunkte)

#### § 24 Zeitlicher Aufbau des Masterstudiums

Es wird empfohlen, dass die Studierenden sich sofort bei Beginn ihres Masterstudiums eine/n Betreuer/in und ein Thema für ihre Abschlussarbeit (Master's Thesis) suchen. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen sollte individuell mit dem/der Betreuer/in unter Berücksichtigung des späteren Themas der Abschlussarbeit beraten werden. Die Lehrveranstaltungen sollten so auf die Semester 7 bis 10 verteilt werden, dass für die zum Thema notwendigen Untersuchungen und Entwicklungen und die rechtzeitige Erstellung der Abschlussarbeit genügend Zeit bleibt. Das letzte Semester ist dann für die Anfertigung der Abschlussarbeit reserviert.

#### § 25 Voraussetzungen für die Graduierung

Für den Abschluss MSc. sind mindestens erforderlich:

- 3 Mastermodule aus dem Schwerpunkt  
(75 Leistungspunkte)
- 1 schwerpunktfremdes Mastermodul  
(15 Leistungspunkte)
- Master's Thesis (30 Leistungspunkte)

## Teil 5 Schlussbestimmungen

### § 26 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung berät die Studierenden insbesondere über Aufbau und Durchführung des Studiums. Zum Beratungsangebot der Studienfachberatung gehören individuelle Beratungsgespräche und Orientierungsveranstaltungen für Studienanfänger. Die Studienfachberatung wird studienbegleitend während der Vorlesungszeit und der Semesterferien angeboten. Sie sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des Studiums
- vor Studienfach-, Schwerpunkt- oder Hochschulwechsel
- bei Planung eines Studiums im Ausland

### § 27 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor-/Master-Studiengang Linguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

### § 28 Übergangsbestimmungen

Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Allgemeine und Theoretische Linguistik befindet, kann die Diplomprüfung längstens bis zum 31. März 2010 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

### § 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2009/2010 treten für die Studierenden des Diplomstudienganges Allgemeine und Theoretische Linguistik die Besonderen Prüfungsbestimmungen und die Studienordnung für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der Universität Potsdam vom 13. März 1997 (AmBek UP 2000, S. 6) außer Kraft.

## Anlage 1

### Organisation des Bachelor Studienablaufs (Ein Beispiel)

Für den zeitlichen und organisatorischen Aufbau des Studiums wird folgender Vorschlag gemacht, wobei die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die Fachsemester nur exemplarisch ist (ECTS = Leistungspunkte):

1.Sem	ECTS	2.Sem	ECTS	3. Sem	ECTS	4. Sem	ECTS	5. Sem	ECT	6. Sem	ECTS
E 1	4	E 7	4	L <sub>E</sub> 1	4	L <sub>E</sub> 1	4	L <sub>E</sub> 3	4	L <sub>V</sub>	10
E 2	4	E 8	4	L <sub>E</sub> 2	4	L <sub>E</sub> 2	4	L <sub>E</sub> 4-	4	L <sub>V</sub>	10
G 3	4	E 9	4	L <sub>E</sub> 3	4	L <sub>E</sub> 5	4	L <sub>V</sub>	10	L <sub>V</sub>	10
E 4	4	L <sub>E</sub> 7	4	L <sub>E</sub> 4	4	L <sub>E</sub> 6	4	L <sub>V</sub>	10	L <sub>V</sub>	10
E 5	4	L <sub>E</sub> 8	4	L <sub>E</sub> 5	4	L <sub>E</sub> 7	4				
E 6	4	CL/PL <sub>E/V</sub> 2	6	L <sub>E</sub> 6	4	L <sub>E</sub> 8	4				
CL/PL <sub>E/V</sub> 2	4			CL/PL <sub>E/V</sub> 2	5	CL/PL <sub>E/V</sub> 2	5				
<b>Total</b>	<b>28</b>	<b>Total</b>	<b>26</b>	<b>Total</b>	<b>29</b>	<b>Total</b>	<b>29</b>	<b>Total</b>	<b>28</b>	<b>Total</b>	<b>40</b>
										<b>Total</b>	<b>180</b>

## Anlage 2

### Inhalte der Einführungskurse

- E1 Die Grundlagen der Sprachwissenschaft werden in einer zweistündigen Vorlesung vermittelt: Lautstruktur (Phonologie), Wortstruktur (Morphologie), Satzbau (Syntax), Lehre der Bedeutung (Semantik) sowie Soziolinguistik, kognitive Aspekte der Sprachfähigkeit usw. werden in diesem Kurs angesprochen.
- E2 Die Morphologie ist die Lehre der Wörter und der Wortbildungsprozesse (wie z. B. Flexion, Derivation und Komposition).
- E3 Die wichtigsten Grundlagen der Computerlinguistik sind Thema dieser Veranstaltung: Programmierung, Textverstehen usw.
- E4 Psycho- und Neurolinguistik studieren, wie sich die Sprache kognitiv entwickelt, wie sie verarbeitet wird und wie sie bei Sprachstörung verloren geht.
- E5 Grundlagen der Logik sind Voraussetzung für die formale Sprachwissenschaft.
- E6 Phonetik ist die Lehre der Artikulation und der Akustik. Phonologie ist die linguistische Erfassung der Lautstruktur vom kleinsten Element (Merkmal) bis zur Intonation von Diskursen.
- E7 Unter Syntax versteht man die Satzbaulehre, deren Struktur und deren Bedeutung.
- E8 Semantik ist die formale Studie der Bedeutung von Sätzen, wie sie sich kompositional aus der Bedeutung ihrer Teile ergeben und wie sie dynamisch zum Diskurs beitragen.
- E9 Statistik ist ein wichtiges Element der experimentellen Linguistik.

**Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang  
Master of Global Public Policy**

**Vom 11. Februar 2003**

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 11. Februar 2003 die folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Global Public Policy erlassen.<sup>8</sup>

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel der Master-Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen
- § 7 Umfang der Master-Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Formen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungen
- § 11 Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs
- § 12 Master-Arbeit und Verteidigung
- § 13 Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung
- § 14 Zeugnis und Urkunde
- § 15 Regelungen zum Nachteilsausgleich
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 17 In-Kraft-Treten

Anhang: Übersicht über die Prüfungs- und Studienleistungen in einem exemplarischen Studienverlauf

**§ 1 Ziel der Master-Prüfung**

Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende nationale Grenzen übersteigende Politikprobleme (Policy Problems) bilateraler, regionaler und globaler Art in den internationalen Beziehungen, deren Lösung die Zusammenarbeit mehrerer Staaten erfordert, theoretisch und methodisch fundiert analysieren kann, gegebenenfalls Lösungsansätze aufzeigen kann, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anwenden kann und die für eine berufliche Tätigkeit in diesem Bereich erforderlichen Fähigkeiten erworben hat.

**§ 2 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam den akademischen Grad "Master of Global Public Policy".

**§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit zwei Semester und zwei Monate, insgesamt 14 Monate.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 70 Leistungspunkten (entsprechend den Regelungen des *European Credit Transfer System*). Im Einzelnen sind folgende Leistungspunkte (LP) nachzuweisen:

- a) 30 LP für obligatorische Lehrveranstaltungen,
- b) 17,5 LP für Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
- c) 6 LP für Lehrveranstaltungen des
- d) Ergänzungsbereichs,
- e) 13 LP für die Master-Arbeit,
- f) 3,5 LP für die Verteidigung der Master-Arbeit.

**§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Für den Studiengang Master of Global Public Policy bestellt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss. Diesem gehören 4 Mitglieder an: zwei Professor/inn/en und ein/e akademische Mitarbeiter/in der Fakultät, die im Studiengang Master of Global Public Policy in der Lehre tätig sind oder waren, sowie ein/e Studierende/r aus diesem Studiengang.

(2) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professor/inn/en eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in. Über die Sitzungen des Prüfungsausschuss wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des Prüfungsausschuss sind nicht öffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über alle Prüfungsangelegenheiten im Studiengang Master of Global Public Policy, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht der/die Vorsitzende oder die Prüfer/innen zuständig sind. Der Prüfungsaus-

<sup>8</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Mai 2003

schuss kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung beschließen. Für Regelfälle kann der Prüfungsausschuss Zuständigkeiten auf den/die Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Studierende können auf Antrag Einsicht in die Bewertung der eigenen schriftlichen Prüfungsleistungen, in die Protokolle der eigenen mündlichen Prüfungsleistungen sowie in die Gutachten der eigenen Master-Arbeit erhalten.

### § 5 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die Prüfer/innen und - soweit erforderlich - die Beisitzer/innen. Prüfer/innen und Beisitzer/innen können Professor/inn/en oder akademische Mitarbeiter/innen der Fakultät sowie Lehrbeauftragte sein. Prüfer/innen sollen in der Regel im Studiengang Master of Global Public Policy eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Prüfer/innen und Beisitzer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden von den jeweils verantwortlichen prüfungsberechtigten Lehrkräften bescheinigt. Die Prüfungsbeurteilung wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.

### § 6 Anrechnung von Studienzeiten oder Studienleistungen

(1) Im Studiengang Master of Global Public Policy können weder Studienzeiten noch Studienleistungen aus vorangegangenen Studien angerechnet werden.

(2) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen außerhalb der Universität Potsdam erbracht werden, werden vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Studienordnung und der Prüfungsordnung anerkannt.

### § 7 Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst:

- (a) studienbegleitende Prüfungen in obligatorischen Lehrveranstaltungen mit insgesamt 30 Leistungspunkten,
- (b) studienbegleitende Prüfungen in Wahlpflichtlehrveranstaltungen mit insgesamt 17,5 Leistungspunkten,
- (c) die Master-Arbeit mit 13 Leistungspunkten,

(d) die mündliche Verteidigung der Master-Arbeit mit 3,5 Leistungspunkten.

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs im Umfang von 6 Leistungspunkten ist Voraussetzung für den Abschluss der Master-Prüfung.

(3) Eine Übersicht über die Prüfungs- und Studienleistungen in einem exemplarischen Studienverlauf wird im Anhang zu dieser Prüfungsordnung gegeben.

(4) Alle Prüfungsleistungen werden im Regelfall in englischer Sprache erbracht.

### § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Benotung einer Leistung sind, in Anlehnung an die Bewertungsskala des *European Credit Transfer System*, folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 bis 1,5 = A = hervorragend (excellent),
- 1,6 bis 2,0 = B = sehr gut (very good),
- 2,1 bis 3,0 = C = gut (good),
- 3,1 bis 3,5 = D = befriedigend (satisfactory),
- 3,6 bis 4,0 = E = ausreichend (sufficient),
- 4,1 bis 5,0 = F = nicht bestanden (fail).

(2) Umfasst eine Prüfung mehrere Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Prüfung aus dem - ggf. gewichteten - Durchschnitt der Noten für die Teilleistungen. Bei dieser Berechnung wird als Notenwert nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

### § 9 Formen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen sind im Studiengang Master of Global Public Policy in der Regel die nachstehend genannten Formen von Prüfungsleistungen vorgesehen:

- (a) Abhalten eines Referats (Oral Presentation) einschließlich der Vorlage eines Thesenpapiers mit einem Regelumfang von 2-3 Seiten (etwa 1000 Wörter),
- (b) Anfertigen einer schriftlichen Hausarbeit (Term Paper) mit einem Regelumfang von 15 Seiten (etwa 6000 Wörter),
- (c) Abfassen einer schriftlichen Klausur (Written Examination) am Ende der Lehrveranstaltung mit einer Dauer von 90 Minuten, die die Überprüfung des in dieser Lehrveranstaltung erworbenen Wissens anhand von konkreten Fragen- und Aufgabenstellungen ermöglicht.

(2) Zusätzlich zu den in diesen Formen erbrachten Prüfungsleistungen wird die aktive Mitarbeit der Studierenden in der entsprechenden Lehrver-

anstaltung als Prüfungsleistung bewertet. Bei der Bewertung der aktiven Mitarbeit berücksichtigt die Lehrkraft (a) die regelmäßige Anwesenheit des/der Studierenden, (b) die Qualität des individuellen mündlichen Beitrags zur Lehrveranstaltung und (c) den Beitrag, den der/die Studierende durch seine/ihre aktive Mitarbeit leistet, um das Vermitteln und Verstehen des behandelten Stoffes für die anderen Teilnehmer and der Lehrveranstaltung zu fördern.

(3) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können die Lehrkräfte weitere geeignete Formen von Prüfungsleistungen anwenden.

## § 10 Studienbegleitende Prüfungen

(1) In einer Lehrveranstaltung mit 5 Leistungspunkten (Major) umfasst die studienbegleitende Prüfung zwei der in § 9 Abs. 1 genannten drei Prüfungsleistungen. In die Note dieser Prüfung gehen die aktive Mitarbeit des/der Studierenden mit einem Gewicht von 20 % und die beiden weiteren Prüfungsleistungen mit einem Gewicht von jeweils 40 % ein.

(2) In einer Lehrveranstaltung mit 2,5 Leistungspunkten (Non-Major) besteht die studienbegleitende Prüfung aus einer der in § 9 Abs. 1 genannten drei Prüfungsleistungen. In die Note dieser Prüfung gehen die aktive Mitarbeit des/der Studierenden mit einem Gewicht von 40 % und die weitere Prüfungsleistung mit einem Gewicht von 60 % ein.

(3) Die Lehrkraft bestimmt, welche Prüfungsleistungen innerhalb der nach Abs. 1 und 2 bestehenden Optionen erbracht werden. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen können die Studierenden mit Zustimmung der Lehrkraft wählen, ob sie Prüfungsleistungen für 2,5 Leistungspunkte oder für 5 Leistungspunkte erbringen wollen.

(4) Zu einer studienbegleitenden Prüfung gilt als angemeldet, wer die mit dieser Prüfung verbundene Lehrveranstaltung ordnungsgemäß belegt hat. Die Leistungen werden dem/der Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wird. Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertet, dann kann sie einmal wiederholt werden. Dabei kann aus wichtigem Grund von den beim ersten Versuch angewandten Prüfungsformen abgewichen werden. Eine Wiederholungsprüfung in Form einer schriftlichen Prüfung sollte frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach dem Nicht-Bestehen der Prüfung durchgeführt werden.

## § 11 Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs

Das Bestehen der Master-Prüfung setzt voraus, dass der/die Studierende zusätzlich zu den Pflichtlehrver-

anstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen an Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (zum Beispiel Kurse in Academic Writing Skills, Kolloquien, Exkursionen oder Summer School) im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten erfolgreich teilgenommen hat. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs wird von der zuständigen Lehrkraft, im Regelfall durch ein Testat, bestätigt.

## § 12 Master-Arbeit und Verteidigung

(1) Mit der Master-Arbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie zu einer eigenständigen fachwissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas aus dem Gegenstandsbereich Global Public Policy in einem begrenzten Zeitraum unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Lage ist. Der/die Betreuer/in der Master-Arbeit wird vom Prüfungsausschuss bestellt und ist im Regelfall ein/e Professor/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der/die im Studiengang mitwirkt. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auch Lehrbeauftragte mit der Betreuung beauftragen.

(2) Studierende können Vorschläge für die Wahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin unterbreiten. An diese Vorschläge ist der Prüfungsausschuss nicht gebunden. Das Thema ist aus einem der Sachgebiete zu wählen, die im Studiengang behandelt werden. Es wird von dem/der Betreuer/in gestellt und vom Prüfungsausschuss zu einem für alle Studierenden einheitlichen Zeitpunkt nach dem Ende der Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Master-Arbeit kann in begründeten Ausnahmefällen nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Im Ausnahmefall kann die Master-Arbeit als Gruppenarbeit mehrerer Studierenden zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig identifiziert werden kann.

(4) Die Master-Arbeit ist im Regelfall in englischer Sprache abzufassen. Der Regelumfang beträgt 40 Seiten (etwa 15.000 Wörter). Die Bearbeitungszeit dauert zwei Monate. Auf begründeten Antrag des/der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 14 Tage verlängern.

(5) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Studiengangs Master of Global Public Policy einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Arbeit ist eine eigenhändig

unterschiedene eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende bestätigt, dass er/sie die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt hat und er/sie eine Arbeit mit gleichem oder ähnlichem Thema zuvor keiner anderen Institution als Prüfungsleistung vorgelegt hat.

(6) Die Master-Arbeit wird von dem/der Betreuer/in (Erstgutachter) und von einem/r Zweitgutachter/in bewertet, der/die ebenfalls vom Prüfungsausschuss benannt wird. Der/die Zweitgutachter/in soll im Regelfall ein/e Professor/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam oder eine andere im Studiengang Master of Global Public Policy tätige Lehrkraft sein. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat erstellt werden und die Bewertung begründen.

(7) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter. Beträgt die Bewertungsdifferenz mehr als zwei volle Notenstufen, bestimmt der Prüfungsausschuss eine/n Drittgutachter/in. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Gutachter gebildet.

(8) Wird die Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertet, erhält der/die Studierende die Möglichkeit, innerhalb von höchstens drei Monaten eine neue Arbeit zu schreiben und zu verteidigen. Dazu wird vom Prüfungsausschuss ein neues Thema vergeben. Für die Wiederholung kann ein/e andere/r Betreuer/in und andere Prüfer/innen bestellt werden. Es ist höchstens eine Wiederholung möglich.

(9) Die Verteidigung der Master-Arbeit findet vor einer Prüfungskommission statt, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird und im Regelfall aus dem/der Betreuer/in und dem/der Zweitgutachter/in der Master-Arbeit besteht. Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag des/der Studierenden über zentrale Fragestellungen und Ergebnisse der Master-Arbeit sowie einem Prüfungsgespräch, welches sich auf das Sachgebiet bezieht, aus dem das Thema der Master-Arbeit gewählt wurde. Die Verteidigung dauert im Regelfall 30 Minuten. Bei der Verteidigung können Studierende des Studiengangs Master of Global Public Policy als Zuhörer anwesend sein, sofern der/die Kandidat/in zustimmt. Wird die Verteidigung der Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ (4,1 bis 5,0) bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

### § 13 Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn ein/e Studierende/r die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs mit insgesamt 6 Leistungspunkten nachgewiesen hat, sämtliche stu-

dienbegleitenden Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) erbracht hat und die Master-Arbeit sowie deren Verteidigung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich nach Leistungspunkten gewichtet aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Master-Arbeit und der Verteidigung. Die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs einschließlich des Kolloquiums zur Vorbereitung der Master-Arbeit (Thesis-Colloquium) werden bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Die mehrfache Anrechnung von Veranstaltungen auf die vorgegebene Zahl der Leistungspunkte sowie auf die Gesamtnote ist ausgeschlossen. Werden von einem/einer Studierenden mehr als die geforderten studienbegleitenden Prüfungen bestanden, entscheidet diese/r, welche Prüfungen bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. Im Zweifelsfall werden die für den/die Kandidat/in günstigsten Noten gewertet.

### § 14 Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und enthält mindestens die Noten der von dem/der Studierenden abgeschlossenen studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Master-Arbeit, die Note der mündlichen Verteidigung sowie die Gesamtnote. Für die Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs wird keine Note ausgewiesen. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem/der Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(2) Zusätzlich zum Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Global Public Policy“ ausgehändigt. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie von dem/der Dekan/in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen. Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der/die Studierende die Befugnis, den akademischen Grad „Master of Global Public Policy“ zu führen.

(3) Zeugnis und Urkunde werden in englischer Sprache ausgefertigt und können als Zusatz die im angelsächsischen Sprachraum üblichen Äquivalente der Benotung enthalten.

## § 15 Regelungen zum Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Studierenden die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines/einer nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

(3) Studierende, die mit einem Kind / mit Kindern, für das/die ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

## § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht ein/e Studierende/r das Ergebnis seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(3) Der/die Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten akademischen Grades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamtpflichtung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde. Entscheidungen nach Satz 1 können nur vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses getroffen werden.

(5) Dem/der Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Absatz 3 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

## § 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft

Anhang

Übersicht über die Prüfungs- und Studienleistungen in einem exemplarischen Studiengang

Studienbereiche Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	SWS	Leistungspunkte
<b>1. Studienbegleitende Prüfungen in obligatorischen Lehrveranstaltungen*</b>			
A. Global Public Policy and Global Governance <i>International Institutions and International Public Policy</i> <i>Global Governance</i>	2 Major: Jeweils zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit	4	10
B. Public Policy and Public Management <i>Basics of Policy Analysis</i>	Major: Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit	2	5
C. International Political Economy <i>Introduction to International Political Economy</i>	Major: Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit	2	5
E. Public Administration and Public Policies in Regions and Selected Countries <i>Comparative Government and Administration Studies</i>	Major: Zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit	2	5
M. Methods and Skills <i>Management Behaviour and Skills</i>	Major: Zwei der drei folgenden Leistungen: Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit	2	5
<b>2. Studienbegleitende Prüfungen in Wahlpflichtlehrveranstaltungen**</b>			
A. Global Public Policy and Global Governance	2 Major: Jeweils zwei der drei folgenden Leistungen: • Hausarbeit • Referat • Klausur sowie aktive Mitarbeit	4	10
B. Public Policy and Public Management	Non-Major: • Referat oder Hausarbeit oder Klausur sowie aktive Mitarbeit	2	2,5
D. Disciplinary Contributions	Non-Major: • Referat oder Hausarbeit oder Klausur sowie aktive Mitarbeit	2	2,5
^^	Non-Major: • Referat oder Hausarbeit oder Klausur sowie aktive Mitarbeit	2	2,5
Studienbereiche Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen	SWS	Leistungspunkte

3. Master-Arbeit und Verteidigung			
	Master-Arbeit		13
	Mündliche Verteidigung der Master-Arbeit		3,5
4. Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs (Studienleistungen ohne Benotung)			
<i>Academic Writing Skills</i>	Aktive Teilnahme und Übungsaufgaben	2	1
<i>Exkursion oder Summer School (bis zu 1,5 Wochen)</i>	Exkursion: Bericht, Moderation eines Exkursionstermins Summer School: Auswertungsbericht	2	4
<i>Thesis-Colloquium</i>	Aktive Teilnahme und Vorstellung des Thesis-Projekts	2	1
<b>Gesamt:</b>			<b>70</b>

\* In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass obligatorische Lehrveranstaltungen nur als Major mit 5 LP angeboten werden.

\*\* Die Zahl der Wahlpflichtlehrveranstaltungen variiert entsprechend der Wahl der Studierenden. Um die erforderlichen 17,5 LP im Wahlpflichtbereich zu erreichen, können Studierende Lehrveranstaltungen als Major für 5 LP oder als Non-Major mit 2,5 LP belegen. Im oben skizzierten Beispiel erreicht der/die Studierende die erforderliche Zahl von 17,5 LP, indem er/sie im ersten Semester eine Lehrveranstaltung im Studienbereich A als Major und je eine Wahlpflichtlehrveranstaltung in den Studienbereichen B und E als Non-Major sowie im zweiten Semester eine Lehrveranstaltung im Studienbereich A als Major und eine Lehrveranstaltung im Studienbereich D als Non-Major absolviert. Die Studienbereiche werden in der Studienordnung definiert.

**Studienordnung für den postgradualen  
Studiengang  
Master of Global Public Policy**

**Vom 11. Februar 2003**

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), und der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Global Public Policy vom 11. Februar 2003 hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 11. Februar 2003 für diesen Studiengang die folgende Studienordnung erlassen:<sup>9</sup>

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiengangs
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienberatung und Studienvorbereitung
§ 5	Regelstudienzeit und Studienumfang
§ 6	Inhaltliche Gliederung des Studiums
§ 7	Lehr- und Studienformen
§ 8	Evaluierung und Qualitätskontrolle
§ 9	In-Kraft-Treten

**Anhänge:**

Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anhang 2: Übersicht über die Studienbereiche

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Aufbau des postgradualen Studiengangs Master of Global Public Policy an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam.

**§ 2 Ziele des Studiengangs**

(1) Der postgraduale Studiengang Master of Global Public Policy soll die Studierenden auf der Basis der bereits vorhandenen wissenschaftlichen Qualifikationen befähigen, nationale Grenzen übersteigende Politikprobleme (Policy Problems) bilateraler, regionaler und globaler Art in den internationalen Beziehungen, deren Lösung die Zusammenarbeit von mehreren Staaten erfordert, theoretisch und methodisch fundiert zu analysieren, gegebenenfalls Lösungsansätze aufzuzeigen, und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Damit soll der Studiengang den Studierenden die für eine beruf-

liche Tätigkeit in diesem Bereich erforderlichen Fähigkeiten vermitteln.

(2) Der Studiengang wird vollständig in englischer Sprache durchgeführt. Er richtet sich als "Mid-career" Programm insbesondere an inländische und ausländische Fach- und Führungskräfte sowohl aus dem öffentlichen als auch dem nicht-öffentlichen Sektor.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad "Master of Global Public Policy" verliehen.

**§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen zur Teilnahme am Studiengang Master of Global Public Policy sind:

(a) ein akademisches Studium mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss,  
(b) erste Berufserfahrungen im öffentlichen oder nichtöffentlichen Sektor,  
(c) nachgewiesene gute englische Sprachkenntnisse entsprechend dem Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 230 (computerbased) bzw. 570 (paperbased) Punkten, dem International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6,5 Punkten, dem Cambridge Certificate of Proficiency oder der Nachweis gleichwertiger Englischkenntnisse.

(2) Der akademische Erstabschluss soll im Regelfall in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fach erworben worden sein, eine schriftliche Abschlussarbeit (Thesis) enthalten und überdurchschnittlich (d.h. mit "gut" oder besser) bewertet sein. Bewerber/innen mit einem abweichenden Erstabschluss können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie über Berufserfahrungen in Leitungsfunktionen verfügen.

(3) Die Nachweise für die in Abs. 1 geforderten Voraussetzungen sind als Teil der Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

(4) Über die Zulassung zum Studiengang Master of Global Public Policy entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der festgesetzten Studienplätze, so erstellt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge nach der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen sowie ggf. durchzuführender Interviews. Die Festlegung der Rangfolge berücksichtigt folgende Kriterien:

(a) Qualität des ausgefüllten Bewerberfragebogens,

<sup>9</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 15. Mai 2003

- (b) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- (c) Bis zu zwei Referenzschreiben,
- (d) Bisherige relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- (e) Auslandserfahrung im Studium und Beruf.

(6) Beim Vorliegen einer vorübergehenden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigung bzw. Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden die bei der Gewichtung der Kriterien in Abs. 5 (a) bis (e) berücksichtigen. Dem Antrag ist gegebenenfalls ein ärztliches Gutachten beizufügen.

(7) Zugelassene Studienbewerber/innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Studienbewerber/innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

#### § 4 Studienberatung und Studienvorbereitung

(1) Zu Beginn des Studiums findet eine obligatorische Studienberatung statt. In ihr werden Aufbau und Inhalt des Studiums erklärt und Interessenschwerpunkte mit dem Studienangebot abgestimmt. Die Studienberatung wird studienbegleitend kontinuierlich weitergeführt.

(2) Soweit ein studienvorbereitendes Seminar angeboten wird, kann sein erfolgreicher Besuch zur Pflicht gemacht werden.

#### § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Der Studiengang Master of Global Public Policy umfasst zwei Semester und eine Abschlussphase von zwei Monaten, in der die Abschlussarbeit fertig zu stellen und zu verteidigen ist. Das Studium schließt in der Regel zwei Monate nach dem Ende des zweiten Semesters mit der Verteidigung des Master-Arbeit ab.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 70 Leistungspunkten (entsprechend den Regelungen des *European Credit Transfer System*).

(3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in Anhang 1 dieser Ordnung.

#### § 6 Inhaltliche Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang Master of Global Public Policy ist in die folgenden 8 Studienbereiche gegliedert (vgl. Anhang 2):

A. Global Public Policy and Global Governance,

- B. Public Policy and Public Management,
- C. International Political Economy,
- D. Disciplinary Contributions,
- E. Public Administration and Public Policies in Regions and Selected Countries,
- M. Methods and Skills,
- S. Supplementary Studies (Ergänzungsbereich).

(2) Die Studierenden nehmen obligatorischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten teil. Obligatorische Lehrveranstaltungen sind in der Regel vom Typ Major, in dem jeweils 5 Leistungspunkte erworben werden. In der Regel wird im ersten Semester je eine obligatorische Lehrveranstaltung in den Studienbereichen A, B und M und im zweiten Semester je eine obligatorische Lehrveranstaltung in den Studienbereichen A, C, und E absolviert.

(3) Die Studierenden nehmen an Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 17,5 Leistungspunkten teil. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen können entsprechend den Studien- und Prüfungsleistungen 2,5 Leistungspunkte (Non-Major) oder 5 Leistungspunkte (Major) erworben werden.

(4) Im Ergänzungsbereich nehmen die Studierenden an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten teil.

(5) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs Master of Global Public Policy sind, soweit es die Lehrkapazität erlaubt, offen für Studierende des postgradualen Studiengangs Master of Public Management und für Studierende im Hauptstudium der Diplom- und Magisterhauptfachstudiengänge sowie anderer Master-Studiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(6) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester die Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen fest und bestimmt für jede Lehrveranstaltung, wie viele Leistungspunkte in dieser erworben werden können.

#### § 7 Lehr- und Studienformen

(1) Im Studiengang Master of Public Management sind die in den folgenden Absätzen beschriebenen Lehrveranstaltungsarten vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel mit einem hohen Anteil an Selbststudium verbunden. Aktive, teilnehmerzentrierte und anwendungsnahe Lehr-/Lernmethoden stehen bei der Vermittlung/dem Erwerb des Lehrstoffes im Vordergrund.

(2) Seminare dienen der vertiefenden Erarbeitung von theoretischen und empirischen Zusammenhängen in einem Sachbereich und verwenden systematische Fallstudien. Seminaristische Lehrformen haben Vorrang.

(3) Vorlesungen geben als eigener Lehrveranstaltungstyp oder als Teil seminaristischer Lehrveranstaltungen einen Überblick über die einschlägigen Theorien und empirischen Gegenstände in einem Sachbereich.

(4) Trainings, die eigenständig oder auch als Teil eines Seminars durchgeführt werden können, dienen mittels Übungen, Gruppenarbeit, Rollenspielen und anderen geeigneten Formen der Aneignung und Erweiterung von Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) Exkursionen und die Summer School dienen der Vertiefung und Veranschaulichung des in den anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes und umfassen moderierte Expertengespräche, Gruppendiskussionen und Gruppenarbeit.

(6) Kolloquien dienen der Vorbereitung oder Begleitung von Studien- und Prüfungsleistungen, zum Beispiel der Vorbereitung der Master-Arbeit (Thesis-Colloquium).

(7) Geeignete Lehrveranstaltungen können als Blockveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs wie zum Beispiel Exkursionen oder die Summer School.

## **§ 8 Evaluierung und Weiterentwicklung des Studiengangs**

Die Lehrveranstaltungen und der Studiengang werden kontinuierlich evaluiert. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden bei regelmäßigen Überprüfungen und bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft

## Anhang 1

### Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienbereich	1. Semester (April – September)	2. Semester (Oktober – März)	Abschlussphase (April – Mai)
A. Global Public Policy and Global Governance	1 OV Major (2 SWS 5 LP) 1 WPV Major* (2 SWS 5 LP)	1 OV Major (2 SWS 5 LP) 1 WPV Major* (2 SWS 5 LP)	
B. Public Policy and Public Management	1 OV Major (2 SWS 5 LP) 1 WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP)		
C. International Political Economy		1 OV Major (2 SWS 5 LP)	
D. Disciplinary Contributions		1 WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP)	
E. Public Administration and Public Policies in Regions and Selected Countries	1 WPV Non-Major* (2 SWS 2,5 LP)	1 OV Major (2 SWS 5 LP)	
M. Methods and Skills	1 OV Major (2 SWS 5 LP)		
S. Ergänzungsbereich (Lehrveranstaltungen zum Teil in der vorlesungsfreien Zeit)	Academic Writing Skills (2 SWS 1 LP) Summer School (2 SWS 4 LP)	Thesis-Colloquium (2 SWS 1 LP)	
		Master (insgesamt (6,5 LP)	Arbeit** 13 LP (6,5 LP)
			mündliche Verteidigung (3,5 LP)
Gesamt	16 SWS 30 LP	12 SWS 30 LP	10 LP

#### Legende:

- OV Obligatorische Veranstaltung
- WPV Wahlpflichtlehrveranstaltung
- SWS Semesterwochenstunden
- LP Leistungspunkte

\* Die Zahl der Wahlpflichtlehrveranstaltungen variiert entsprechend der Wahl der Studierenden. Um die erforderlichen 17,5 LP im Wahlpflichtbereich zu erreichen, können Studierende Lehrveranstaltungen als Major für 5 LP oder als Non-Major mit 2,5 LP belegen. Im oben skizzierten Beispiel erreicht der/die Studierende die erforderliche Zahl von 17,5 LP, indem er/sie im ersten Semester eine Lehrveranstaltung im Studienbereich A als Major und je eine Wahlpflichtlehrveranstaltung in den Studienbereichen B und E als Non-Major sowie im zweiten Semester eine Lehrveranstaltung im Studienbereich A als Major und eine Lehrveranstaltung im Studienbereich D als Non-Major absolviert.

\*\* Die Master-Arbeit hat eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten und wird im letzten Monat des zweiten Semesters begonnen. Deshalb werden von den insgesamt 13 LP für die Master-Arbeit 6,5 LP auf das zweite Semester und 6,5 LP auf die Abschlussphase angerechnet.

## Anhang 2

### Übersicht über die Studienbereiche

Die folgende Übersicht illustriert die Inhalte der Studienbereiche anhand von Themen möglicher Lehrveranstaltungen. Das tatsächliche Lehrangebot stellt eine Auswahl aus diesen Themen dar und kann auch weitere Themen umfassen, die in dieser Übersicht nicht aufgeführt sind. Typische Pflichtlehrveranstaltungen sind mit Kursivschrift gekennzeichnet. Die anderen Themen in den Studienbereichen A bis G kommen für Wahlpflichtlehrveranstaltungen in Betracht.

#### A. Global Public Policy and Global Governance

*International Institutions and International Public Policy*

*Concepts and Principles of International Politics and Policy*

*International Regimes: Theory, Empirics and Policy*

*Global Governance*

International Governmental Organizations

Global Public Policy Networks and their Management

International Relations Theories – Old and New

Transnational Non-State Actors (Business and NGOs)

The United Nations System and its Management

Conflict and Peace

Global Culture and Dialogue

Human Rights

International Environmental Policy

#### B. Public Policy and Public Management

*Foundations of Public Management/Governance*

*Basics of Policy Analysis*

Introduction to Applied Policy Research

International Project Management

Financial Management (Accounting, Budgeting, Financing etc.)

#### C. International Political Economy

*Introduction to International Political Economy*

*Development Theories and Development Policy*

International Finance and the IMF

International Trade and the WTO

Public-Private-Interaction in Global Governance

Economic Transition and International Policies

#### D. Disciplinary Contributions

History of International Relations in the 20th Century

Principles of International Law

Non-Binding Legal Agreements / Soft Law in International Relations

#### E. Public Administration and Public Policies in Regions and Selected Countries

*Political Institutions and Public Policies in European Countries*

*Comparative Government and Administration Studies*

Policy Management in Selected Policy Areas (e.g. Environment, Health, Social Services)

European Integration

Politics and Administration in Germany

German Foreign Policy

#### M. Methods and Skills

*Management Behaviour and Skills*

Information Techniques/Computer Skills

Introduction to Scientific Method

Empirical Research Methods

#### S. Supplementary Courses (Ergänzungsbereich)

Academic Writing Skills

Excursion

Summer School

Thesis-Colloquium

## II. Bekanntmachungen

### Frauenförderplan für die Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV)

Die Kanzlerin der Universität Potsdam hat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 der Frauenförderrichtlinien der Universität Potsdam vom 11. November 1999 (Amtliche Bekanntmachungen – AmBek Nr. 9/99 vom 15.12.1999) folgenden Frauenförderplan für die ZUV aufgestellt, dem der Personalrat für Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung gem. § 65 Ziffer 7 LPersVG zugestimmt hat:

#### 1. Präambel

Nach § 3 Absatz 4 BbgHG fördert die Universität Potsdam die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und wirkt bei der Wahrnehmung aller Aufgaben der Universität Potsdam auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Beseitigung bestehender Nachteile wird durch Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne angestrebt.

Dieser Frauenförderplan für die ZUV legt Maßnahmen zur Frauenförderung fest, soweit diese nicht bereits in anderen Vorschriften, insbesondere den Frauenförderrichtlinien der Universität Potsdam und den Regelungen über die Besetzung von Stellen, enthalten sind.

#### 2. Geltungsbereich

Dieser Frauenförderplan erstreckt sich auf die gesamte ZUV gemäß Geschäftsverteilungsplan:

- Bereich des Rektorates, der Kanzlerin, der Gleichstellungsbeauftragten und der Personalräte für das Verwaltungspersonal,
- Dezernat 1 (Planung, Statistik, Forschungsangelegenheiten, Organisation),
- Dezernat 2 (Studienangelegenheiten),
- Dezernat 3 (Personal- und Rechtsangelegenheiten),
- Dezernat 4 (Haushalt und Beschaffung),
- Dezernat 5 (Betriebstechnik, Bauangelegenheiten und Hausverwaltung),
- Zentrale Abteilung/Audiovisuelles Zentrum

#### 3. Ziele des Frauenförderplanes

Ziel dieses Frauenförderplanes ist es, auf der Grundlage einer Ist-Analyse den Frauenanteil in allen Lohn-, Vergütungs- und Besoldungsgruppen sowie in allen Funktionen und Arbeitsbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen

und durch spezielle Maßnahmen zur Konkretisierung und Ergänzung vorhandener rechtlicher Grundlagen– noch bestehende Benachteiligungen für Frauen in der ZUV auszugleichen.

Weiterhin hat dieser Frauenförderplan zum Ziel, die Akzeptanz frauenfördernder Maßnahmen in der ZUV zu erhöhen und dafür Sorge zu tragen, dass Frauenförderung als integraler Bestandteil der Personalentwicklung zu verstehen ist.

#### 4. Ist-Analyse der Beschäftigtenstruktur in der ZUV

Den Erhebungen über die geschlechtsspezifische Mitarbeiterstruktur der ZUV ist zu entnehmen, dass Frauen – bezogen auf die gesamte ZUV – nicht unterrepräsentiert sind. Insgesamt (Stand: Juli 2003) beträgt der Frauenanteil 53 %.

In einzelnen Bereichen sind Frauen überproportional repräsentiert. Im Dezernat 5 sind Frauen, insbesondere im Arbeiterbereich, unterrepräsentiert.

Der Anteil der Frauen spiegelt sich wider in Teilzeit- und Altersteilzeitarbeitsverhältnissen, ebenso wie in wahrgenommenen Weiterbildungsmaßnahmen.

Der insgesamt hohe Frauenanteil in der ZUV spiegelt sich nicht in der Vergütungsstruktur adäquat wider. Während im mittleren Dienst der Frauenanteil bei 81 % liegt, beträgt er im Bereich des höheren Dienstes 43 % (gehobener Dienst: 63 %, einfacher Dienst: 21 %).

#### 5. Maßnahmen zur Frauenförderung in Bereichen der ZUV, in denen Frauen unterrepräsentiert sind

Im Zuge von Nach-/Neubesetzungen von Stellen im Dezernat 5 ist verstärkt dafür Sorge zu tragen, dass weibliche Bewerber Berücksichtigung finden, um den Anteil von Frauen im Dezernat 5 – insbesondere in den technisch ausgerichteten Berufen – zu erhöhen. Werden weibliche Bewerber bei der Besetzung von Stellen nicht berücksichtigt, ist dies eingehend im Rahmen der Auswahlentscheidung gegenüber der Kanzlerin und der Gleichstellungsbeauftragten zu begründen.

#### 6. Maßnahmen bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und zur Förderung weiblicher Nachwuchskräfte

Alle Vorgesetzten in allen Bereichen der ZUV sind aufgefordert, Frauen bei entsprechender Qualifikation verstärkt zu Bewerbungen um höherwertige Stellen zu motivieren und sie auf diesem Weg zu

unterstützen. Weitere geeignete Maßnahmen sind in einem noch zu erstellenden Gesamtkonzept zur Personalentwicklung festgeschrieben.

#### **7. Maßnahmen im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungsangelegenheiten**

Alle Vorgesetzten sind aufgefordert, insbesondere Frauen im Rahmen ihrer Fähigkeiten, der dienstlichen Erfordernisse und ihrer beruflichen Entwicklung zu motivieren, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, auch um sich Zusatzqualifikationen zu verschaffen und ihre Chance zu erhöhen, sich erfolgreich auf höherbewertete Dienstposten zu bewerben.

Diesen Belangen ist insbesondere in den an das Dezernat 3 zu richtenden Bedarfsanmeldungen für Aus- und Fortbildungen Rechnung zu tragen.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen auch in einer solchen Form angeboten werden, dass familiäre Gründe oder eine Teilzeitbeschäftigung der Teilnahme nicht entgegenstehen.

In Absprache mit der Gleichstellungs-beauftragten fließen Themen der Frauenförderung und Frauen-diskriminierung in die Aus- und Fortbildungsprogramme, insbesondere bei den Schulungen im Hochschulmanagement und bei der Landesakademie für öffentliche Verwaltung, ein und sollen insbesondere Bestandteil von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Führungs- und Leitungskräfte werden.

#### **8. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermöglichung und Förderung von Teilzeitarbeit sowie neuer Form der Arbeitsgestaltung**

Die Dienststelle legt besonderes Gewicht auf die Förderung und Ausweitung von Teilzeitbeschäftigungen, auch für männliche Bedienstete. Hierbei sollen unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung möglichst alle Formen von Teilzeitbeschäftigung ausgeschöpft werden.

Teilzeitarbeit darf sich auf das berufliche Fortkommen in keiner Weise nachteilig auswirken. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Hinblick auf die weitere berufliche (Höher-) Qualifizierung von Frauen.

Als eine neue Form der Arbeitsgestaltung soll die Tele-Arbeit ausgebaut werden. Durch das Dezernat 3 wird hierzu ein Konzept erstellt.

#### **9. Maßnahmen im Zusammenhang mit familienbedingter Beurlaubung, insbesondere Elternzeit**

Männliche Mitarbeiter sind verstärkt aufzufordern, von den Möglichkeiten der Beurlaubung im Rahmen der Elternzeit Gebrauch zu machen.

Familienbedingt beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden während ihrer Beurlaubung in geeigneter Weise über Fortbildungsangebote, relevante Hausmitteilungen, Verfügungen und insbesondere Stellenausschreibungen informiert.

Spätestens 3 Monate vor dem Wiedereinstieg wird unter Moderation durch das Dezernat 3 mit den familienbedingt Beurlaubten ein Personalgespräch über die Rückkehr in das Berufsleben geführt.

Vertretungen für familienbedingt Beurlaubte sind im Rahmen der Möglichkeiten vorrangig zu gewährleisten.

#### **10. Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und des Personalrates für Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung**

Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und des Personalrates für Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung werden durch den Frauenförderplan nicht berührt.

Die Umsetzung des Frauenförderplanes ist im Abstand von zwei Jahren unter Federführung des Dezernates für Personal- und Rechtsangelegenheiten mit der Gleichstellungsbeauftragten zu erörtern.

Die Ist-Analyse ist jährlich unter Federführung des Dezernates 3 fortzuschreiben.

#### **11. Geltungsdauer und Veröffentlichung**

Dieser Frauenförderplan ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen.

Er hat eine Geltungsdauer von 4 Jahren, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen.